

Bodenseekreis

Gemeinde Heiligenberg

S A T Z U N G

der Gemeinde Heiligenberg über den Bebauungsplan
"Hermannsberg - Änderung und Erweiterung"

Aufgrund der §§ 1, 2, 8, 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-
Württemberg in der Fassung vom 13.02.1976 (Ges.Bl. S 177) hat
der Gemeinderat am 22.3.1988 den Bebauungsplan "Hermannsberg
- Änderung und Erweiterung" für die Flurstücke 301/6, 304, 304/1,
304/2, 304/3, 304/4, 304/5, 316 Teil, 316/1, 315/2, 316/3, 318/1
als Satzung beschlossen.

Amtliche Beglaubigung

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor/
umstehende Abschrift / ~~Fotokopie~~ mit der vor-
gelegten Urschrift / ~~Ausfertigung~~ / ~~beglaubig-~~
~~ten~~ / ~~einfachen~~ / ~~Abschrift~~ / ~~Fotokopie~~ der / des
Bebauungsplanes
Hermannsberg
.....
(Bezeichnung des Schriftstückes)
übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei
Landratsamt Bodenseekreis
erteilt.
Heiligenberg, den 16.8.1988
Bürgermeisteramt:



[Handwritten signature]

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Festsetzung in dem unter § 2 genannten Lageplan.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- | | | |
|---------------------|------------|----------------|
| 1. Situationsplan | M 1 : 1500 | vom 29.06.1987 |
| 2. Lageplan | M 1 : 500 | vom 29.06.1987 |
| 3. Geländeschnitte | M 1 : 500 | vom 29.06.1987 |
| 4. Grünordnungsplan | M 1 : 500 | vom 10.08.1987 |
| 5. Textteil | | vom 22.03.1988 |

Beigefügt ist die Begründung, welche jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplanes wird.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 74 LBO.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Heiligenberg, den

16.8.1988

Der Bürgermeister



(Gemeindestempel)

Freigezeichnet
Heiligenberg, 16.8.1988
Bürgermeister